



Amtsgericht Lörrach

**Im Namen des Volkes**

**Teil-Versäumnis- und Endurteil**

In dem Rechtsstreit

1) \_\_\_\_\_, 79588 Efringen-Kirchen  
- Klägerin -

2) \_\_\_\_\_ 79588 Efringen-Kirchen  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt Jens **Hugenschmidt**, Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 366/19

gegen

- Beklagter -

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Lörrach durch den Richter \_\_\_\_\_ am 23.03.2020 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 331 Abs. 3 ZPO für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, sich gegenüber den Klägern oder gegenüber dritten Personen, mündlich oder schriftlich, wörtlich oder sinngemäß zu äußern:

Die Kläger seien „total verblödet“.

Das gesamte Umfeld der Kläger sei „scheinbar so dumm“.

Die Kläger seien „Betrüger“.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 176,12 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz seit 04.02.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Die Kläger begehren die strafbewehrte Unterlassung von Beleidigungen.

Die Kläger verkauften an den Beklagten am 30.09.2019 eine Immobilie. Im Nachgang kam es dabei zu Unstimmigkeiten zwischen den Parteien.

Der Kläger sendete mehrere E-Mails an die Beklagten. In einer E-Mail vom 27.11.2019 bezeichnete der Kläger die Kläger als „total verblödet“, die Kläger und ihr Umfeld als „dumm“ und die Kläger als „Betrüger“.

Der Prozessbevollmächtigte forderte den Beklagten mit Schriftsatz vom 27.11.2019 zur Abgabe einer entsprechenden strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Der Beklagte ließ die gesetzte Frist zum 11.12.2019 verstreichen.

Mit Verfügung vom 28.01.2020 ordnete das Gericht die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens an. Diese Verfügung ist dem Beklagten zusammen mit der Klageschrift am 03.02.2020 zu-

gestellt worden.

Der Beklagte hat seine Verteidigungsabsicht nicht angezeigt.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist zulässig und bis auf einen Teil der geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten auch begründet

1. Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Lörrach sachlich und örtlich zuständig,
2. Die Klage ist auch überwiegend begründet.
  - a. Den Klägern steht gegen den Beklagten der begehrte Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2 (analog) i. V. m. 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i. V. m. § 185 StGB zu.

Die Bezeichnungen „total verblödet“, „dumm“ und „Betrüger“ stellen einen rechtswidrigen und schuldhaften Angriff auf die Ehre und die Persönlichkeitsrechte der Kläger dar.

Es besteht auch die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr. Diese wird bei Vorliegen einer Rechtsverletzung vermutet und kann nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeräumt werden, wie sie von den Klägern erfolglos mit Schreiben vom 27.11.2019 verlangt wurde.

- b. Den Klägern steht dem Grunde nach auch der geltend gemachte Freihalteanspruch in Bezug auf die für die Abmahnung der Beklagten entstandenen Rechtsanwaltskosten zu. Dieser folgt aus §§ 823 Absatz 2, 257 BGB.

Die Anwaltskosten sind als für die Geltendmachung und Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs verursachten Kosten der Rechtsverfolgung von dem Schutzbereich des § 823 BGB erfasst.

Der Anspruch besteht jedoch nur in Höhe von 176,12 € und nicht wie von den Klägern begehrt in Höhe von 600,71 €. Es ist vorliegend nur von einem Gegenstandswert von 1.000,00 € auszugehen.

Der Streitwert für nicht vermögensrechtliche Ansprüche auf Unterlassung ehrverletzender Äußerungen ist nach § 48 II S. 1 GKG zu ermitteln. Danach ist in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten der Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen.

Die hiernach zu treffende Ermessensentscheidung hat alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, insbesondere die Bedeutung und den Umfang der Sache und auch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien. In Anlehnung an § 23 III S. 2 RVG kann in Verfahren betreffend Ehrverletzungen zwar grundsätzlich der dort genannte Ausgangswert - aktuell 5.000 € - angesetzt werden (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 31.10.2011 - 5 W 236/11), der Betrag ist indessen lediglich ein erster Anhalt und je nach den Umständen zu ermäßigen oder zu erhöhen (Herget in: Zöller, ZPO, 32. Aufl. 2018, § 3 Rdn. 16, „Ehre“). Die Angabe des Verfahrenswerts in der Klageschrift ist nicht mehr als ein Indiz für den Wert des Interesses an der Abwehr der Persönlichkeitsrechtsverletzung und unterliegt einer selbstständigen Überprüfung durch das Gericht (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Beschluss vom 17.2.2012 - 5 U 313/11; Toussaint in: Dörndorfer/Neie/Wendtland/Gerlach, Kostenrecht, Ed. 23, 2018, § 48 GKG, Rdn. 40; Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 05. Dezember 2018 - 5 U 58/18 -, Rn. 26; LG München II Beschl. v. 9.7.2019 – 2 T 2032/19, BeckRS 2019, 13929).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei den Ausdrücken zwar um ehrverletzende Äußerungen, diese beziehen sich jedoch eindeutig auf den vorangegangenen Streit aus dem Immobiliengeschäft.

Nach Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Bedeutung und den Umfang der Sache sind die behaupteten Äußerungen des Beklagten nach den Angaben der Kläger nur einmal in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Immobiliengeschäft gefallen. An Dritte ging die E-Mail nicht. Eine Außenwirkung ist nicht eingetreten.

Im Hinblick auf die vereinzelt gebliebenen Äußerungen, die im Rahmen eines Verkaufes gemacht wurden, bleibt der geltend gemachte Unterlassungsanspruch wertmäßig weit hinter dem „Aufgangwert“ von 5.000 € zurück.

Es ergibt sich danach folgende Berechnung:

Gegenstandswert 1.000,00 €

1,6 Geschäftsgebühr Nr. 2300, 1008 VV RVG: 128,00 €

Auslagenpauschale Nr. 7002 VV RVG: 20,00 €

Umsatzsteuer, 19 % gem. Nr. 7008 VV RVG: 28,12 €

**Geamt:** 176,12 €.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91, 92 Absatz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 708 Nr. 2 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung soweit sie die Klageabweisung betrifft kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Freiburg im Breisgau  
Salzstraße 17  
79098 Freiburg im Breisgau

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung soweit sie die Verurteilung des Beklagten betrifft steht dem Beklagten der Einspruch zu. Der Einspruch kann binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Lörrach  
Bahnhofstraße 4  
79539 Lörrach

eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Urteils.

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde. Soll das Urteil nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

In der Einspruchsschrift, jedenfalls aber innerhalb der Einspruchsfrist, hat die Partei ihre Angriffs- und Verteidigungsmittel (z.B. Einreden und Einwendungen gegen den gegnerischen Anspruch, Beweisangebote und Beweiseinreden) mitzuteilen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es äußerst wichtig ist, die Angriffs- und Verteidigungsmittel innerhalb der Einspruchsfrist vorzubringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass der Partei jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf Grundlage des gegnerischen Sachvortrags entschieden wird. Ein verspätetes Vorbringen wird vom Gericht nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen der Versäumung der Frist zur Mitteilung der Angriffs- und Verteidigungsmittel verloren werden.**

Erscheint die Frist für die Mitteilung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln (nicht für den Einspruch selbst) als zu kurz, kann vor ihrem Ablauf eine Verlängerung beantragt werden. Die Frist kann nur verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wenn erhebliche Gründe dargelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Lörrach  
Bahnhofstraße 4  
79539 Lörrach

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Richter

Anstelle der Verkündung zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Ang'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle